

## Verordnung über den Bau und Unterhalt von Strassen, Fahrwegen und Brücken

Die Talgemeinde Ursern,  
gestützt auf Artikel 10 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),  
beschliesst:

### **1. Kapitel:                    Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1                    Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Bau und Unterhalt von Strassen, Fahrwegen und Brücken, soweit sie im Eigentum der Korporation Ursern sind oder von Genossenschaften bzw. privaten Dritten für alpwirtschaftliche Bedürfnisse erstellt und unterhalten werden.

#### **Artikel 2                    Hoheit**

Die Korporation Ursern übt die Hoheit über alle von ihr erstellten öffentlichen Strassen, Fahrwege und Brücken aus.

#### **Artikel 3                    Benützung**

Die Benützung der öffentlichen Strassen, Fahrwege und Brücken, deren Hoheit der Korporation Ursern zusteht, ist im Reglement 1450 geregelt.

### **2. Kapitel:                    Öffentliche Strassen, Fahrwege und Brücken der Korporation Ursern**

#### **1. Abschnitt:                Organisation und Zuständigkeiten**

#### **Artikel 4                    Grundsatz**

Die Korporation Ursern baut, unterhält und betreibt alle Strassen, Fahrwege und Brücken auf ihrem Gebiet, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich Bund, Kanton, Gemeinden, Genossenschaften oder privaten Dritten zugewiesen sind.



### **3. Kapitel: Strassen, Fahrwege und Brücken Dritter**

#### **1. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten**

##### **Artikel 10 Grundsatz**

Die Korporation Ursern leistet in ihrem Hoheitsgebiet Beiträge an Strassen, Fahrwege und Brücken, die von Genossenschaften oder privaten Dritten für alpwirtschaftliche Bedürfnisse erstellt und unterhalten werden.

##### **Artikel 11 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Der Engere Rat prüft die Beitragsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen und leitet sie unter Antragstellung an den Talrat weiter.

<sup>2</sup>Der Talrat entscheidet über die Gesuche und legt die Beitragshöhe fest.

#### **2. Abschnitt: Förderungsbeiträge**

##### **Artikel 12 Voraussetzungen**

<sup>1</sup>An die Bau- und Unterhaltskosten werden seitens der Korporation Ursern nur Beiträge ausgerichtet, sofern Bund und Kanton im Rahmen eines Projektes daran Investitionshilfe leisten.

<sup>2</sup>Die Gesuchsteller müssen Wohnsitz in einer der drei Gemeinden des Urserntales haben.

<sup>3</sup>Handelt es sich bei den Gesuchstellern um eine Alpgenossenschaft oder Senntengemeinschaft, so müssen deren Mitglieder grundsätzlich in einer der drei Gemeinden des Urserntales Wohnsitz haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine anteilmässige Reduktion des Förderungsbeitrages.

<sup>4</sup>Eine Beitragsleistung der Korporation Ursern erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Bauwerke der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung stehen.

##### **Artikel 13 Höhe der Beiträge**

Die Korporation Ursern leistet im Einzelfall an die von Bund und Kanton anerkannten Gesamtkosten einen Beitrag von 1 bis 40 %.

### **3. Abschnitt:                    Finanzielle Bestimmungen**

#### **Artikel 14                        Beschaffung der finanziellen Mittel**

Die finanziellen Mittel für Beiträge werden den Reserven und ausgeschiedenen Kapitalien der Korporation Ursern entnommen.

#### **Artikel 15                        Zusicherung der Beiträge**

<sup>1</sup>Die Förderungsbeiträge werden im Rahmen des Voranschlages durch die Talgemeinde zugesichert.

<sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht erst nach der Zusicherung durch die Talgemeinde.

#### **Artikel 16                        Auszahlung der Beiträge**

<sup>1</sup>Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen der von der kantonalen Fachstelle geprüften Schlussabrechnung.

<sup>2</sup>Aufgrund des Baufortschrittes können im Rahmen des zugesicherten Beitrages Teilzahlungen geleistet werden.

### **4. Abschnitt:                    Beitragsverfahren**

#### **Artikel 17                        Gesuch**

Wer einen Förderungsbeitrag bei der Korporation Ursern auslösen will, muss ein Gesuch mit Zweckangabe einreichen. Die Möglichkeiten einer Drittfinanzierung sind auszuschöpfen.

#### **Artikel 18                        Unterlagen**

Dem Gesuch an den Talrat Ursern sind folgende Unterlagen beizulegen:

4

1445

- a) Situations- und Projektpläne
- b) Projektbeschreibung
- c) Kostenvoranschlag für das Gesamtprojekt

## **5. Abschnitt: Auflagen**

### **Artikel 19 Aufsicht**

Der Engere Rat beaufsichtigt den Vollzug. Er behält sich vor, die entsprechenden Projekte jederzeit zu kontrollieren.

### **Artikel 20 Weitere Auflagen**

Der Talrat kann mit der Zusicherung eines Korporationsbeitrages bestimmte Auflagen und Bedingungen verbinden.

## **4. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 Vorbehaltenes Recht**

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse, soweit sie den Bau und Unterhalt von Strassen, Fahrwegen, Wegen und Brücken betreffen.

### **Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Stegverordnung der Korporation Ursern (1245) vom 30.11.1975 wird hiermit aufgehoben.

### **Artikel 23 Inkrafttreten**

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 18.05.2003, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Simmen Armand  
Der Talschreiber: Müller Meinrad